

Prüfbericht

Antragsteller : Firma
Franz ACHLEITNER – Fahrzeugbau
und Reifenzentrum GmbH

Innsbrucker Straße 94
A-6300 Wörgl

Geschäftsbereich
Kraftfahrtechnik
und Verkehr

Institut für
Kraftfahrtechnik /
Gefahrgutwesen

Prüfzentrum Wien
A-1230 Wien
Deutschstraße 10
Telefon:
+43 1 / 610 91
Fax: DW 6555
eMail:pzw@tuev.or.at

Ansprechpartner:
Ing. Franz TÖPFL
DW 6462
eMail:toep@tuev.or.at



1. Prüfbericht (Befund)

Aufgabenstellung

Auftragsgemäß wurde die Verwendbarkeit des nachstehend angeführten Leichtmetallrades in Verbindung mit den unter Punkt 4 angeführten Reifengrößen an den nachstehend angeführten Fahrzeugen überprüft.

Leichtmetallrad : FONDMETAL 7200/G5

Fahrzeugtypen : HONDA RD8, RD9 (CR-V)
HONDA BE1, BE3 (FR-V)

Datum der Prüfung : 24.01.2005
Ort der Prüfung : Fa. HONDA Austria, Wr. Neudorf

Akkreditierte
Prüfstelle,
Überwachungsstelle,
Zertifizierungsstelle;
Kalibrierstelle

Notified Body 0408

Vereinssitz und
Geschäftsführung:
A-1015 Wien
Krugerstraße 16
Tel.: +43 1/514 07-0
Fax: DW 240
eMail:office@tuev.or.at

Geschäftsstellen in
Dornbirn, Eisenstadt,
Graz, Innsbruck,
Klagenfurt, Linz,
Salzburg, Wels und
Wien

Tochtergesellschaften
in Athen, Budapest,
München und Wien

Bankverbindungen:
CA 0066-28978/00
BA 220-101-949/00
PSK 7072.756

DVR 0047 333
UID ATU 37086005

2. Beschreibung der Änderungen

2.1 Leichtmetallrad (Prüfgegenstand)

Art	Einteiliges Leichtmetallrad
Hersteller	FONDMETAL, Italien
Handelsbezeichnung	7200
Type	7200/G5
Ausführung	LK114.3/Z
Radgröße	7 J x 17 H2
Lochkreisdurchmesser	114,3 mm ($\pm 0,1$ mm)
Lochzahl	5
Mittenlochdurchmesser	64,1 mm (+0,1/-0,0 mm)
Zentrierring	$\varnothing 64.1 - \varnothing 67.1$
Einpresstiefe	+50 mm ($\pm 0,5$ mm)
Zulässige Radlast	650 kg
Befestigung	Mit 5 Radmutter M12 x1,5
Anzugsmoment	110 Nm (± 10 Nm)
Kennzeichnung	Hersteller, Radtype, Radgröße, Ausführung, Einpresstiefe, Herkunftsmerkmal und Herstelldatum außen- bzw. innen

2.2 Reifen

Reifengröße, Tragfähigkeits- und Geschwindigkeitsindex	Abrollumfang [mm]	zulässige Radgröße
225/55 R 17 97H	2074	6J bis 8J
225/45 R 17 91H	1934	7J bis 8,5J
205/50 R 17 89H	1946	5,5J bis 7,5J

Hinsichtlich des Reifenfabrikats gibt es keine Einschränkungen.

3. Durchgeführte Prüfungen und Ergebnisse

Festigkeitsprüfung des Leichtmetallrades:

Die Festigkeitsprüfung wurde durch den TÜV Automotive durchgeführt.

Anbau- und Verwendungsprüfung:

Für die Verwendung der gegenständlichen Rad- und Reifengröße an die im Verwendungsbereich angeführten Fahrzeuge wurden in Anlehnung an die Vorschriften des VdTÜV-Merkblattes 751 vom Mai 2000, Anhang I, Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingprüfungen durchgeführt.

Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zu serienmäßig ausgerüsteten Fahrzeugen keine Beanstandungen.

Eine ausreichende Freigängigkeit der Räder und Reifen gegenüber den Teilen der Radaufhängung, der Brems- und Lenkanlage, die über starre Verbindungselemente mit dem Radträger verbunden sind, ist vorhanden:

- ≥ 2 mm von Rad zu Bremse (Bremsbelag neuwertig) und zu Auswuchtgewichten,
- ≥ 4 mm von Rad zu Spurstangen, Spurstangengelenke, Lenkern, Stabilisatoren, Federbeinen, Federn und Dämpfern,
- ≥ 6 mm von Rad und Reifen zu allen anderen Bauteilen.

Ausreichende Abdeckung des Reifens:

Die Gesamtbreite der Reifen (ausgenommen Scheuerleiste und Aufschriften) ist im Bereich von mindestens 30° nach vorne und mindestens 50° nach hinten, ausgehend von der senkrechten Radmittellachse und vom Radmittelpunkt, bei Einhaltung der jeweils zutreffenden Bedingungen ausreichend abgedeckt (Richtlinie 78/549/EWG).

Abweichung des Abrollumfanges bezogen auf die serienmäßige Reifengröße:

Die Änderung des Abrollumfanges beträgt höchstens 0,93 %.

Spurweitenänderung:

Durch die Einpresstiefe des gegenständlichen Leichtmetallrades von +50 mm wird die Spurweite der im Verwendungsbereich angeführten Fahrzeuge nicht verändert (Serien-ET +50 mm).

4. Verwendungsbereich

Die gegenständliche Rad- und Reifengröße ist für folgende Fahrzeuge unter Einhaltung der jeweils zutreffenden Bedingungen geeignet:

Fahrzeughersteller : HOND, Japan

Handelsbezeichnung : HONDA FR-V

Type	ab Betriebserlaubnis	kW	Reifengrößen	Bedingungen
BE1	e6*2001/116*0099*00	92	205/50R17-89	1 bis 10
BE3	e6*2001/116*0100*00	110		
BE1	e6*2001/116*0099*00	92	225/45R17-91	1 bis 10
BE3	e6*2001/116*0100*00	110		

Fahrzeughersteller : HOND, UK

Handelsbezeichnung : HONDA CR-V

Type	ab Betriebserlaubnis	kW	Reifengrößen	Bedingungen
RD8	e11*98/14*0190*02	110	225/55R17-97	1 bis 10
RD9	e11*2001/116*0234*00	103		

Bedingungen:

1. Das Geschwindigkeitssymbol und die Tragfähigkeitskennzahl der Reifen müssen mindestens für die höchste zulässige Achslast und für die Bauartgeschwindigkeit des jeweiligen Fahrzeuges (Angaben im Genehmigungsbescheid) geeignet sein (ausgenommen sind M&S-Reifen hinsichtlich des Geschwindigkeitssymbols). Die Verwendung von Reifen mit höherer Tragfähigkeitskennzahl bzw. höherem Geschwindigkeitssymbol ist zulässig.
2. Zur Befestigung des Leichtmetallrades dürfen nur die mitzuliefernden Radbefestigungsmittel verwendet werden. Auf folgende Einschraublänge ist zu achten: Mindestens 6,5 Umdrehungen bei Gewinde M 12x1,5. Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades bzw. der serienmäßigen Räder sind die Original-Radbefestigungsmittel zu verwenden.
3. Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades sind die Auflagen und Hinweise im jeweiligen Genehmigungsbescheid bzw. die in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges angeführten Hinweise zu beachten. Es müssen die serienmäßigen Radbefestigungsmittel verwendet werden.

4. Zum Auswuchten des Rades dürfen nur Klebegewichte verwendet werden.
5. Es dürfen nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen und für einen Ventilloch-Nenn-durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, verwendet werden. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
6. Die vom Fahrzeughersteller bzw. Reifenhersteller angegebenen Luftdrücke in den Reifen sind einzuhalten.
7. Gemäß Richtlinie 92/23/EWG i.d.F. 2001/43/EG dürfen an beiden Achsen jeweils nur Reifen gleicher Bauart (Radial, Diagonal) und an einer Achse nur Reifen gleicher Type (Hersteller, Bauart, Profiltyp, Reifengröße, Geschwindigkeitskategorie und Tragfähigkeitskennzahl) verwendet werden.
8. Bei Montage der gegenständlichen Rad- und Reifengröße dürfen keine Schneeketten verwendet werden.
9. Die Bezieher des Leichtmetallrades müssen auf die Bedingungen, die Befestigungsart und die erforderlichen Anzugsdrehmomente der Radbefestigungsmittel sowie den erforderlichen Reifenluftdruck hingewiesen werden.
10. Das gegenständliche Leichtmetallrad darf nur in Verbindung mit dem Zentrierring Ø64.1-Ø67.1 verwendet werden.

5. Sachverständige Beurteilung (Gutachten)

Auf Grund der durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse wird bescheinigt, dass die Eigenschaften im Sinne der Verkehrs- und Betriebssicherheit gemäß § 33 Abs. 6 KFG 1967, BGBl.Nr. 267/1967 i.d.g.F. der im Verwendungsbereich angeführten Fahrzeuge in Verbindung mit den gegenständlichen Rädern und Reifen bei Einhaltung der jeweils zutreffenden Bedingungen nicht herabgesetzt werden.

Allgemeine Hinweise:

Gegen eine Tieferlegung unter Verwendung anderer Fahrwerksfedern bestehen keine technischen Bedenken, sofern die serienmäßigen Federwegbegrenzungen nicht verändert werden und das entsprechende Prüfgutachten der verwendeten Fahrwerksfedern vorliegt. Die dort angeführten Auflagen und Hinweise müssen eingehalten werden.

Die Montage des in diesem Bericht angeführten Leichtmetallrades und des Reifens an die im Verwendungsbereich angeführten Fahrzeuge stellt eine Änderung im Sinne des § 33 Abs. 1 KFG 1967, BGBl.Nr. 267/1967 i.d.g.F. dar und ist unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat (Landeskraftfahrzeugprüfstelle des Amtes der Landesregierung).

Die Prüfergebnisse und Feststellungen beziehen sich nur auf den gegenständlichen Prüfgegenstand zum Zeitpunkt der Prüfung.

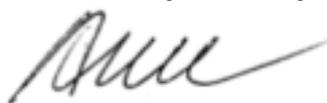
Eine Kopie dieses Prüfberichts ist nur mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten gültig.

Dieser Prüfbericht umfasst Seite 1 bis 6 und ist nur als Einheit gültig.

Wien, am 30.03.2005

TÜV Österreich
Geschäftsbereich Kraftfahrtechnik und Verkehr
Institut für Kraftfahrtechnik/Gefahrgutwesen

Der Zeichnungsberechtigte



(Dipl.-Ing. ABEL)



Der Prüfer



(Ing. TÖPFL)